



GEMEINDE BREDDORF / SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Hanstedt“ und

41. Änd. des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 16.10.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „**Solarpark Hanstedt**“ beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 die Einleitung des Verfahrens zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die o.g. Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden vom 13.06.2025 bis einschl. 14.07.2025 durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zur Nutzung von Sonnenenergie nördlich von Hanstedt, um damit einen Beitrag zur treibhausgasneutralen Energieerzeugung zu leisten.

Der von der Planung betroffene Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich, die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

Die Entwurfsunterlagen (Bauleitpläne, Begründungen mit Umweltbericht, Stellungnahme zu möglichen immissionsseitigen Auswirkungen der Planung) zum Bebauungsplanes Nr. 16 „**Solarpark Hanstedt**“ und zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) in der Zeit vom

15. Januar 2026 bis einschließlich 16. Februar 2026

im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Bauamt, Hepstedter Straße 9 27412 Tarmstedt
während der Öffnungszeiten

zu jedermann's Einsicht veröffentlicht.

Die Entwürfe der o.g. Bauleitplanungen und die Begründungen gem. § 4a Abs. 4 BauGB können im angegebenen Zeitraum auch im Internet auf www.tarmstedt.de unter → „Leben und Wohnen“ → „Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, gehören neben dem Umweltbericht folgende nach Einschätzung der Gemeinde Breddorf und der Samtgemeinde Tarmstedt, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren:

- Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) v. 14.06.2025 mit raumordnerischen Bedenken zum Ziel der Samtgemeinde (SG)-Tarmstedt ca. 1% des Samtgemeindegebiets für FF-PVA auszuweisen/ insbesondere in Wechselwirkung mit Flächen für Windenergieanlagen. Die Inanspruchnahme von Restriktionsflächen der Kategorie II (im Wesentlichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) gem. Kriterienkatalog der SG ist zu begründen. Kompensationsmaßnahmen sind zu konkretisieren.
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie v. 03.07.2025 mit Hinweisen zur Berücksichtigung einer im Plangebiet verlaufender Gasleitung und des Schutzwertes Boden in der Planung.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen v. 01.07.2025 mit generellen Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergehend mit deren dauerhaftem Verlust.
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven v. 14.07.2025 zur Berücksichtigung möglicher Blendeinwirkungen.

- Stellungnahme der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade v. 09.07.2025 mit Hinweis auf die erforderliche Würdigung der Ziele des § 1a Abs. 2 BauGB (insb. sparsamer Umgang mit Boden)
- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Stade v. 07.07.2025 mit Hinweisen auf die erforderliche Berücksichtigung der Gasleitung im Plangebiet.
- Stellungnahme des Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor v. 04.07.2025 mit Hinweis auf die Berücksichtigung erforderlicher Gewässerrandstreifen.
- Stellungnahme der EWE NETZ GmbH v. 16.06.2025 zur Berücksichtigung bestehender Versorgungsleitungen im Plangebiet.
- Stellungnahme des NABU Bremervörde-Zeven v. 13.06.2025 mit Bedenken hinsichtlich der Überschreitung des 0,5 % Ziel des NKlimaG durch die SG und des Rückgriffs auf Res. II-Flächen. Angemahnt wird ein zu geringer Waldabstand. Die Flächeninanspruchnahme für PVA wird kritisch gesehen, insb. im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie und zusätzliche Flächenbedarfe z.B. für Speicher. Die vorgenommenen Festsetzungen zur Größe der Anlage, zum Brandschutz usw. werden als nicht hinreichend angesehen. Der Kriterienkatalog der SG wurde im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nicht mit ausgelegt. Die Wiedervernässung Kohlenstoffhaltiger Böden wurde nicht erwägt.

Diese und weitere Stellungnahmen werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zusammen mit der Erläuterung zur Berücksichtigung in der Planung ausgelegt. Beigefügt wird auch der Kriterienkatalog der Samtgemeinde Tarmstedt für die PV-Planung in der Samtgemeinde.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren, insbesondere die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Immissionsbelastungen, Verkehr),
- die Fläche,
- Tiere und Pflanzen (artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
- Boden und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, geologischer Untergrund/Bodenaufbau, Niederschlagswasserentwässerung und -versickerung),
- Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
- sonstige Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde),
- biologische Vielfalt,
- Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit)
- Schutzgebiete und -objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Stellungnahmen und Anregungen zum Vorentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich, auch per E-Mail an bauamt@tarmstedt.de oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Breddorf, den 13.01.2026

gez. Schmiedel
DIE BÜRGERMEISTERIN

Tarmstedt, den 13.01.2026

gez. Moje
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

ausgehängt am:

abgenommen am:

